Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 19.

(No. 1631.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten Juni 1835., betreffend die von des Königs Majestät auf die Anträge des letzten Posenschen Provinzial-Landtages und in Verfolg des Landtags-Abschiedes de eod. dato ergangenen Bestimmungen zur definitiven Feststellung des Aktiv- und Passiv-Zustandes der beiden Departemental-Fonds Posen und Bromberg.

Um den Aktiv- und Passiv-Zustand der beiden Departements Posen und Bromberg definitiv festzustellen, bestimme Ich, auf die Anträge des letzten Posenschen Provinzial-Landtages und im Verfolg des Landtags-Abschiedes vom heutigen Tage, Folgendes:

1) Ich genehmige die vom Minister des Innern Meiner Order vom 2ten Juli 1829. gegebene Auslegung, nach welcher die an die beiden Departemental-Fonds aus dem Rechtstitel der nützlichen Verwendung gemachten Ansprüche nur dann noch haben zugelassen werden können, wenn die Anmeldung derselben im Verfolg der Orders vom 27sten September 1823. und 27sten Januar 1829. vor Eintritt des in den letztern festgesetzten Präklusivtermins, also vor dem 1sten Juli 1829., erfolgt ist. Alle bis dahin nicht angemeldete Forderungen aus gedachtem Rechtstitel sind daher für präkludirt zu achten.

2) Was aber die bis dahin zwar angemeldeten, jedoch von den Behörden wegen der Zweifel über die Zulässigkeit des Rechtstitels der nützlichen Verwendung vorläufig zurückgewiesenen Forderungen dieser Art anlangt, so bestimme Ich den 1sten Januar 1836. zum Präklusivtermin, bis zu welchem bei den Regierungen auf Instruktion und Entscheidung angetragen werden muß. Auf später angebrachte Anträge dieser Art soll keine Rücksicht genommen werden, vielmehr sollen nach Ablauf dieser Frist auch die zwar rechtzeitig angemeldeten, jedoch bis dahin nicht weiter verfolgten und justifizirten Forderungen aus dem Rechtstitel der nützlichen Verwendung präkludirt seyn.

(Ausgegeben zu Berlin den 11ten September 1835.)

Diesen Meinen Befehl hat das Staatsministerium durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 29sten Juni 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1632.) Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen mit der Fähre über die Peene bei Jarmen, zu entrichten ist. Vom 29sten Juli 1835.

I. Es wird entrichtet:

	Sgr.	Pf.
1. für eine Kutsche oder einen andern auf der Vorder- und Hinter-Achse in Federn hängenden ganz verdeckten Wagen	5	—
2. für einen beladenen Frachtwagen mit 6 Pferden bespannt	5	—
3. - - ledigen - - - -	3	9
4. - - drei- bis vierspännigen beladenen oder ledigen Wagen	3	2
5. - - zweispännigen - - - -	2	6
6. - - einspännigen - - - -	1	6
7. - - Fußgänger	—	8
8. - ein einzelnes unangespanntes Pferd mit oder ohne Reiter	1	3
9. - mehrere unangespannte Pferde, wenn deren unter 12 Stück sind, für jedes Pferd	—	8
10. wenn deren Anzahl über 12 Stück ist, für jedes Pferd	—	5
11. für ein einzelnes Haupt Rindvieh	1	3
12. - mehrere Haupt Rindvieh, und zwar bis 8 Haupt, pro Stück	—	8
13. wenn deren Anzahl über 8 Haupt, pro Stück	—	5
14. für Schaaf- und Schweinevieh, einzeln pro Stück	—	8
15. von mehreren Schaafen und Schweinen, und zwar bis 10 Stück, pro Stück	—	4
16. desgl. von 10 bis 30 Stück, pro Stück	—	3
17. desgl. - 30 bis 50 - - -	—	2
18. desgl. über 50 Stück, pro Stück	—	1
19. für eine Mandel Gänse	1	3
20. - zwei - -	1	11
21. Alles was über zwei Mandeln Gänse ist, und für den ganzen Transport	2	6

II. Besondere Bestimmungen.

1) Das Fährgeld von den oben bezeichneten Personen, Wagen und von Vieh, wird für die Ueberfahrt hin und zurück nur einmal erhoben, insofern die Zurückkunft an demselben Tage erfolgt, und wird ein Tag zu 24 Stunden, von 12 Uhr Nachts ab bis wieder dahin, gerechnet.

2) Von

2) Von den Beiwagen der ordinairen Posten werden ohne Unterschied der Bespannung .... 2 Sgr. 6 Pf. bezahlt.

3) Wenn Eisbahn ist wird von allen vorbenannten Sätzen nur die Hälfte bezahlt, wogegen die Fährleute schuldig sind, Bahn zu machen und den Reisenden solche nicht nur anzuzeigen, sondern sie auch zu begleiten und mit Sicherheit überzubringen.

III. Befreiungen.

Es wird kein Fährgeld erhoben:

1) Von Pferden und Fuhrwerk der Königlichen Prinzen, Hofhaltungen, imgleichen der Königlichen Gestüte.

2) Von berittenen und unberittenen Militairpersonen auf Dienstreisen, von Armeefuhrwerk und von Fuhrwerk und Thieren, welche Militairpersonen auf dem Marsche bei sich führen.

3) Von öffentlichen Beamten auf Dienstreisen für ihre Person, Pferde und Fuhrwerk innerhalb der Geschäftsbezirke, wenn sie sich legitimiren, desgleichen auch von Pfarrern und Schullehrern innerhalb ihrer Amtsbezirke.

4) Von öffentlichen Kourieren, imgleichen von Fahr-, Reit- und Fußposten.

Berlin, den 29sten Juli 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Rother. Graf v. Alvensleben.

(No. 1633.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten August 1835., betreffend die Besetzung der Kämmerei-Rendanten- und Kommunal-Kassenbeamten-Stellen.

Aus den in dem Berichte des Staatsministeriums vom 30sten Juni c. angeführten Gründen bestimme Ich: daß die Deklaration vom 29sten Mai 1820. und die Vorschrift der revidirten Städteordnung §. 96., wegen Anstellung der Versorgungs-Berechtigten in städtischen Subaltern-Aemtern, auf die Kämmerei-Rendanten und Kommunal-Kassenbeamten nicht in Anwendung gebracht, sondern den Behörden bei der Wahl dieser Beamten freie Hand gelassen werden soll. Diese Bestimmung ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 1sten August 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1634.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten August 1835., betreffend die Vererbung in den dem Heimfallrechte unterworfenen Grundstücken.

Ich bin auf den Bericht des Staatsministeriums vom 29sten Juni c. mit der Auslegung völlig einverstanden, nach welcher Meine Deklaration vom 14ten November 1833., die Vererbung in den dem Heimfallrechte unterworfenen Grundstücken betreffend, von den Behörden anzuwenden und auszuführen ist, weshalb Ich die zurückgehende Belehrung genehmige und das Staatsministerium ermächtige, solche nebst Meiner gegenwärtigen Order in die Gesetzsammlung aufnehmen zu lassen.

Berlin, den 1sten August 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Es ist zur Kenntniß des Staatsministeriums gebracht worden, daß, nachdem durch die Deklaration vom 24sten November 1833. (Gesetzsammlung Seite 292.) festgestellt worden, wie die in den §§. 37. und resp. 24. und 23. der Gesetze vom 21sten April 1825. enthaltene Bestimmung über Vererbung eines dem Heimfalle unterworfenen Grundstücks auszulegen sey, bei den Gerichten Zweifel darüber entstanden sind, ob sich die gedachte Deklaration nur bis auf den Zeit-Punkt der Publikation der Gesetze vom 21sten April 1825. oder noch weiter zurück erstrecke. Hinsichtlich der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse enthalten nämlich die Gesetze vom 21sten April 1825. mancherlei rückwirkende Bestimmungen, und daher konnte die Frage entstehen, ob nicht dasselbe hinsichtlich der auf Vererbung bäuerlicher Grundstücke sich beziehenden Festsetzung eintrete. Jene rückwirkende Bestimmungen stehen damit in Verbindung, daß die gutsherrlich-bäuerlichen Prozesse bis zur Publikation der gedachten Gesetze vom 21sten April 1825. suspendirt waren. In Folge dieser Suspension waren die gutsherrlich-bäuerlichen Sachen unentschieden geblieben, bis die sich darauf beziehenden fremdherrlichen Gesetze aufgehoben und andere Bestimmungen an deren Stelle gesetzt wurden, denen aber eben deswegen, weil die Vergangenheit dadurch regulirt werden sollte, auch rückwirkende Kraft beigelegt werden mußte. Hinsichtlich des Erb-Rechts hat nie eine solche Suspension stattgefunden, und die Erbfolge ist nicht

nach

nach den aufgehobenen fremdherrlichen Gesetzen über gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse, sondern unabhängig von diesen, im §. 1. der Gesetze vom 21sten April 1825. näher bezeichneten Verordnungen, durch die allgemein geltenden Gesetze, — zuerst durch das Französische bürgerliche Gesetzbuch, dessen Art. 732. keinen fernern Unterschied der Güter in Beziehung auf die Sukzession anerkennt, — späterhin aber durch das an die Stelle des Französischen bürgerlichen Gesetzbuches getretene Allgemeine Landrecht, mit Rücksicht auf die immittelst wiederhergestellte provinzielle Gütergemeinschaft, regulirt worden. Wenn daher bei Gelegenheit der Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse eine auf die alten Sukzessionsordnungen zurückweisende Bestimmung, hinsichtlich des Erbrechts erfolgte, so kann diese gleich jedem andern Gesetze, nur von dem Augenblicke der Publikation des betreffenden Gesetzes an, Wirkungen hervorbringen, und die sich nur auf das Erbrecht beziehende Deklaration vom 24sten November 1833. muß sich allerdings bis auf den Zeitpunkt der Publikation des dadurch deklarirten Gesetzes, aber sie kann sich auch nicht weiter zurück erstrecken.

In Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung bringt das Staatsministerium diese Belehrung zur Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 29sten Juni 1835.

Königliches Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Frh. v. Brenn. Mühler.
Ancillon. Für den Kriegsminister: v. Schöler. v. Rochow.
Graf v. Alvensleben.

(No. 1635.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 8ten August 1835., über die Bekräftigungs-Formel bei den Eiden der katholischen Konfessions-Verwandten.

Ich habe bereits im Landtags-Abschiede für die Provinz Westphalen vom 22sten Juli 1832. auf den Antrag der dortigen Stände genehmigt, daß bei den Eiden der katholischen Konfessions-Verwandten die früher üblich gewesene Bekräftigungsformel: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, wiederhergestellt werde, und da Ich aus Ihrem Berichte vom 16ten v. M. ersehe, daß diese Formel, als den Grundsätzen der katholischen Kirche angemessen, auch für die katholischen Konfessions-Verwandten in den andern Provinzen anwendbar ist, so verordne Ich, auf Ihren Antrag und in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der katholisch-geistlichen Behörden, für alle Provinzen der Monarchie, in welchen die Allgemeine Gerichts- und die Kriminalordnung verbindliche Kraft haben, daß die Bekräftigungsformel bei allen Eiden der katholischen Konfessions-Verwandten, sowohl in Civil- als in Kriminalsachen und auch bei ihren Dienst-Eiden, dahin gefaßt werden soll: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium." Die Formel, welche die Kriminalordnung im §. 334. bei Zeugen-Eiden katholischer Konfessions-Verwandten vorschreibt, ist hierdurch aufgehoben. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 8ten August 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Frh. v. Altenstein und Mühler.

(No. 1636.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten August 1835., die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831. an die Stadt Kobylin im Großherzogthume Posen betreffend.

Auf Ihren Bericht vom 28sten v. M. will Ich der Stadt Kobylin im Großherzogthume Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831., mit Ausschluß des auf die Provinz Posen nicht anwendbaren zehnten Titels derselben, verleihen, und haben Sie mit deren Einführung den Ober-Präsidenten der Provinz zu beauftragen.

Berlin, den 15ten August 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatsminister des Innern und der Polizei v. Rochow.

(No. 1637.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten August 1835., die Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831. an die Stadt Schneidemühl im Großherzogthume Posen betreffend.

Ich will auf Ihren Bericht vom 28sten v. M. der Stadt Schneidemühl im Großherzogthume Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831. verleihen, und haben Sie mit deren Einführung den Ober-Präsidenten der Provinz zu beauftragen.

Berlin, den 15ten August 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

(No. 1638.)

(No. 1638.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten August 1835., die definitive Berichtigung des Schuldenverhältnisses mehrerer Landgemeinden in Schlesien betreffend, welche durch den Ankauf von Rittergütern und deren Vertheilung sich mit Schulden belastet haben, für welche sie als Korrealverpflichtete haften.

auf die Gemeinde Klebsch i. Ratibor ausgedehnt – CO. v. 23 Juni 1836. – GS. p. 203.

Zur definitiven Berichtigung des Schuldenverhältnisses der in der Anlage verzeichneten Landgemeinden in Schlesien, die durch den Ankauf von Rittergütern und deren Vertheilung unter die einzelnen Gemeindeglieder sich mit Schulden belastet haben, für welche sie noch jetzt als Korrealverpflichtete haften, verordne Ich, unter Aufhebung aller Verfügungen, wodurch die Verfolgung des Rechtsweges in dieser Angelegenheit bisher beschränkt worden ist, auf Ihren Bericht vom 15ten v. M. und nach Ihren Anträgen, Folgendes:

§. 1.

Jedem einzelnen Mitgliede einer betheiligten Landgemeinde, welches aus dem Ankaufe des betreffenden Ritterguts, der entweder im Namen der Gemeinde oder von mindestens zwei Dritteln sämmtlicher angesessener oder spanndienstpflichtig gewesener Wirthe abgeschlossen worden, korreal verhaftet ist, wird hierdurch wegen der übernommenen Korrealschulden bis zum 1sten Januar 1848. ein Spezial-Moratorium unter der Bedingung bewilligt, daß der Schuldner bis zum 1sten Juli 1836. an den Gläubiger oder an das gerichtliche Depositorium alle rückständige und laufende Zinsen von demjenigen Antheile berichtige, der ursprünglich auf seine Besitzung angewiesen, oder im Verhältnisse seines Antheils an dem erworbenen Rittergute und dessen Gerechtsamen, zu den aus demselben Vertrage erworbenen Antheilen der übrigen Interessenten, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen anzuweisen ist. Sollte der Antheil an der Korrealschuld, den jeder einzelne Theilnehmer ursprünglich zu vertreten hat, weder von Anfang her bestimmt seyn, noch bis zum 1sten Januar 1836. in Folge der weiter unten ertheilten Vorschriften ermittelt werden können, so muß jedenfalls durch die nach §. 7. zu ernennenden Kommissarien eine provisorische Vertheilung der bis dahin rückständigen Zinsen unter die Korrealverpflichteten, erfolgen. Die Theilnehmer sind in diesem Falle verpflichtet, ihre Antheile an den rückständigen Zinsen innerhalb sechs Monaten vom Tage des ihnen zugestellten Zahlungsmandats an gerechnet, bei Verlust des Moratoriums, abzuführen.

§. 2.

Wer von dieser Rechtswohlthat Gebrauch machen kann und will, ist verpflichtet:

1) seinen dem Moratorium unterworfenen Gläubigern, welche weniger als 5 Prozent an vorbedungenen Zinsen zu fordern haben, vom 1sten Januar 1836. ab volle 5 Prozent Zinsen zu bezahlen, und
2) Ein Prozent des Kapitals, zur Bildung eines Amortisations-Fonds jährlich in halbjährigen Raten abzuführen, bis 10 Prozent beisammen sind,

sind, auch mit dieser Zahlung am 1sten Juli 1836. den Anfang zu machen.

Die Zahlung der Zinsen von der Korrealschuld, so wie des Beitrags zum Amortisations-Fonds, soll zur Erleichterung der Uebersicht, vom 1sten Juli 1836. ab in halbjährigen Terminen erfolgen. Den Stellenbesitzern, welche von dem Moratorium Gebrauch machen, wird daher zur Pflicht gemacht, am 1sten Juli 1836. alle rückständige und bis dahin laufende Zinsen zu berichtigen.

§. 3.

Verlustig geht ein Stellenbesitzer des Moratoriums, wenn er mit der Zahlung seiner Beiträge zu den laufenden Zinsen und zum Amortisations-Fonds, säumig ist. Tritt dieser Fall ein, so ist nicht nur auf den Antrag eines Gläubigers, sondern auch auf den Antrag der Kommission (§. 12.). das in §§. 39. 40. Tit. 47. der Prozeßordnung vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

§. 4.

Sämmtliche betheiligte Besitzungen und deren Zubehör, so weit sie der Korrealverpflichtung unterliegen, sollen einzeln abgeschätzt oder die davon schon vorhandenen Taxen revidirt und eben so der Werth der einzelnen Grundstücke, Gerechtsame und sonstigen Erwerbungen, welche vom Rittergute getrennt und zu jenen Besitzungen geschlagen oder damit konsolidirt worden sind, ermittelt werden.

Nach Verhältniß des Werths dieser vom Rittergute getrennten Theile und Gerechtsame erfolgt die Repartition der noch rückständigen Korrealschulden auf die verpfändeten Besitzungen in folgender Weise:

1) Es wird zunächst der Gesammtbetrag der ursprünglichen Korrealschuld und sämmtlicher davon zahlbar gewesenen Zinsen, von Anfang an bis zum 1sten Januar 1836. berechnet, und dieser Gesammtbetrag auf alle ursprünglich verpflichtete Ankäufer und Theilnehmer an dem Erwerbungsvertrage, vertheilt.

2) Diese Vertheilung erfolgt, wenn darüber in den Erwerbungsurkunden oder in spätern Verhandlungen etwas festgesetzt worden, nach deren Inhalt, in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen aber, nach Verhältniß des Werths
   a) der von jedem einzelnen Theilnehmer erworbenen Gutsparzelen,
   b) der zu Gunsten jedes einzelnen Theilnehmers durch Konsolidation aufgehobenen Abgabendienste, Grundgerechtigkeiten und andern Gerechtsame des Ritterguts, und
   c) der durch den Ankauf des Ritterguts für jeden einzelnen Theilnehmer sonst gewonnenen Vortheile, z. B. Theilnahme an den Nutzun-

Nutzungen noch in Gemeinschaft verbliebener Grundstücke, Gerechtigkeiten u. s. w.,

wovon jedoch die zugleich übernommenen Lasten und Abgaben, so wie die etwa verlorenen Gegenleistungen und Nutzungen, welche das Rittergut zu gewähren hatte, in Abzug zu bringen sind.

3) Wenn nach diesem Maaßstabe die Vertheilung der Korrealschuld erfolgt ist, so werden jedem einzelnen Schuldner die Kapitals- und Zinsenzahlungen, welche er bisher geleistet hat, von seinem Antheile abgerechnet. Der Ueberrest bildet den Betrag seiner ursprünglichen Schuld, welche er als Mitkäufer oder Theilnehmer an dem Erwerbungsvertrage, zu zahlen hat.

4) Die Ausfälle an Kapital und Zinsen der ursprünglichen Schuld, welche im Laufe der Zeit durch den öffentlichen Verkauf einzelner verpflichteter Bauerstellen oder auf andere Art bisher entstanden sind, werden auf die übrig gebliebenen noch im Verbande stehenden Besitzungen, nach den Grundsätzen der §§. 521. u. f. Tit. 50. der Prozeßordnung, vertheilt und hierdurch der Beitrag festgestellt, für welchen jeder der noch vorhandenen Korrealverpflichteten, im Verhältnisse des Werths seiner zur Hypothek bestellten Besitzungen, in Folge der eingegangenen Korrealverpflichtung, aufkommen muß.

5) Der Betrag der ursprünglichen (Nr. 3.) und der in Folge der Korrealverpflichtung zu übertragenden Schuld (Nr. 4.) giebt definitiv die Gesammtsumme, welche jeder einzelne Stellenbesitzer überhaupt zu verzinsen hat, und wofür, als seinen wirklichen Antheil an der Korreal-Schuld, er dereinst einstehen muß.

Nur der Betrag der Schulden, welcher innerhalb $\frac{2}{3}$ des Taxwerths der Besitzung, nach Abrechnung der vorstehenden auf jeder einzelnen Stelle und Zubehör haftenden Hypothekenschulden zu stehen kommt, ist dem Moratorium unterworfen.

§. 5.

Durch die Einzahlung seines Antheils an der Korrealschuld zum Depositorium, und die Bestellung einer gesetzlich sichern Kaution auf Höhe von 10 Prozent dieses Antheils, wird jeder einzelne Stellenbesitzer von seiner Korrealverpflichtung frei. Sobald dies geschehen ist, erfolgt von Amtswegen die Löschung derselben und die Auskehrung der Depositalmasse an die Korrealberechtigten, nach denselben Grundsätzen, welche die Verordnung vom 4ten März 1834. über die Subhastation in Beziehung auf die Kaufgelder, vorgeschrieben hat.

§. 6.

§. 6.

Tritt der Fall einer nothwendigen Subhastation ein, so wird die Besitzung dem Meist- und Bestbietenden, zwar frei von allem Korrealschuld-Verbande, zugeschlagen, von dem Kaufgelde müssen aber, wenn es so weit reicht, zur Abgeltung der Korrealverpflichtung 10 Prozent des auf diese Besitzung fallenden Antheils der Korrealschuld, als eine Kaution, zurückbehalten werden. Später eingetragene Hypothekengläubiger können dieser Zurückbehaltung nicht widersprechen. Es darf der Zuschlag aber nur erfolgen, wenn wenigstens $\frac{2}{3}$ des nach §. 4. ermittelten Taxwerths geboten werden.

§. 7.

Die Regulirung des Schuldenwesens der einzelnen Gemeindemitglieder wird den Ober-Landesgerichten unter der ausschließlichen Leitung des Justizministers übertragen. Der Justizminister wird zugleich für jeden Ober-Landesgerichts-Bezirk die Kommissarien ernennen, welche sich der Ausführung des Geschäfts zu unterziehen haben.

§. 8.

Der Kommissarius hat bei jeder einzelnen Gemeinde:

1) zunächst aus den Grundakten über das vormalige Rittergut und über die Besitzungen der Käufer, aus den bisherigen Verhandlungen, und durch Vernehmung der Gemeindevorstände oder Dorfgerichte zu ermitteln: wer die Käufer des Ritterguts gewesen und wer jetzt deren Nachfolger sind, wie die Vertheilung der gekauften Grundstücke bewirkt worden, und welche Besitzungen und Rittergutstheile für die Korrealschulden noch gegenwärtig haften.

Er wird sich sodann

2) mit dem Kreis-Landrathe darüber vereinigen: wem die Abschätzung der noch verpfändeten bäuerlichen Besitzungen und der erworbenen Theile und Gerechtsame des Ritterguts zu übertragen sey;

3) die Abschätzung leiten, und dabei den Kalkulaturbeamten zuziehen, den er bei dem ganzen Geschäfte nöthig hat.

Wenn dies erfolgt seyn wird:

4) die Vertheilung der Korrealschuld nach den im §. 4. aufgestellten Grundsätzen bewirken, und

5) ermitteln, wie viel $\frac{2}{3}$ des Werths jeder einzelnen Besitzung beträgt, und welche Forderungen innerhalb dieses Betrages zu stehen kommen.

§. 9.

Das Resultat dieser Ermittelungen ist den Gemeindevorständen oder Dorf-Gerichten mitzutheilen, die in einem mit dem Kreis-Landrathe zu verabredenden Termine darüber, so wie über die Einziehung der Zinsen und der Amortisations-

Beiträge von den einzelnen Verpflichteten zu vernehmen sind, welchemnächst ein Regulativ festzustellen ist.

§. 10.

Bei der Einziehung und Vertheilung der laufenden Zinsen an die Berechtigten sind die Vorschriften der Verordnung vom 4ten März 1834. über die Vertheilung der Gutseinkünfte im Wege der Exekution zum Grunde zu legen.

Wird es angemessen erachtet, die Zinsen zum Depositorium zahlen zu lassen, so muß die Zahlung am ersten Deposital-Tage des Monats Januar und Juli jeden Jahres in halbjährigen Raten zum Depositorium desjenigen Gerichts erfolgen, welchem die Realgerichtsbarkeit über das Rittergut zugestanden hat. Die Auszahlung der Zinsen an die Gläubiger erfolgt nur gegen Produktion ihrer Schuld-Instrumente.

§. 11.

Die Einzahlung der Amortisations-Beiträge muß stets zum Depositorium des vorstehend genannten Gerichts geschehen.

Es wird für jede Gemeinde eine besondere Korrealschulden-Tilgungsmasse gebildet und der Bestand derselben zur Vermeidung jeder Verwickelung, nur zum Ankaufe von Staats-Schuldscheinen verwendet.

Die Antheile jedes einzelnen Stellenbesitzers an dieser Masse müssen bei der halbjährig zu besorgenden Zinsen-Repartition genau berechnet, und auf diese Weise eine klare Uebersicht der Theilungsrechte festgehalten werden.

§. 12.

Der Kommissarius hat die pünktliche Einziehung der Zinsen und Amortisationsbeiträge und deren Abführung an die Gläubiger und das Depositorium, sorgfältig zu kontroliren.

Bleibt ein Schuldner mit den ihm obliegenden Zahlungen im Rückstande, so verfügt der Kommissarius die Exekution, trägt, wenn der Fall des §. 3. eintritt, bei dem Ober-Landesgerichte darauf an, daß der Schuldner des Moratoriums für verlustig erklärt werde, und veranlaßt durch den den Gläubigern von ihm zu bestellenden Kommun-Mandatar die Subhastation der Besitzung, wobei die nach §§. 4. und 8. aufgenommene Taxe zum Grunde zu legen ist.

§. 13.

Nach geschehener Einzahlung von 10 Prozent an Amortisations-Beiträgen erfolgt deren Vertheilung.

Für jede Gemeinde ist ein Distributionsplan mit Rücksicht auf die einzelnen Besitzungen zu entwerfen, die Interessenten sind mit ihren Erinnerungen dagegen zu hören, und wenn keine Erinnerungen gemacht werden, ist der Distributionsplan auszuführen.

Sind

Sind während der Zeit bei der Subhastation einzelner Besitzungen Ausfälle an der Korrealschuld erfolgt, so sind diese Ausfälle, so weit sie innerhalb des §. 8. Nr. 5. ermittelten moratorienmäßigen Werths dieser Besitzungen erfolgt sind, vorweg aus dem Amortisationsfonds zu bezahlen, in diesem Falle aber auch die nach §§. 5. und. 6. bestellten Kautionen verhältnißmäßig heranzuziehen. Bleibt vom Amortisationsfonds noch etwas übrig, so wird derselbe zur Abzahlung der auf den einzelnen Besitzungen eingetragenen Korrealschulden-Antheile nach den Grundsätzen der Prioritätsordnung verwendet.

Der an die Gläubiger gezahlte Betrag wird demnächst im Hypotheken-Buche gelöscht und auf den Instrumenten abgeschrieben. Die Solidarverpflichtung hört auf und jeder Stellenbesitzer bleibt nur nach Höhe des Antheils verhaftet, der nach §. 8. Nr. 4. auf seine Besitzung vertheilt worden und noch rückständig ist. Alle diesfallsige Vermerke werden von Amtswegen im Hypothekenbuche eingetragen.

§. 14.

Den Gemeindevorständen oder Dorfgerichten wird hiedurch in allen diesen Angelegenheiten die Wahrnehmung der Rechte ihrer Gemeinden übertragen, ohne daß es einer Vollmacht von Seiten der letzteren bedarf. Es ist jedoch ihre Pflicht, vor und nach jedem Termine eine Gemeindeversammlung zu halten und mit den erscheinenden Mitgliedern die erforderliche Rücksprache zu nehmen. Wollen einzelne Stellenbesitzer bei den Terminen vor dem Kommissarius persönlich erscheinen, so bleibt dies ihnen unbenommen.

§. 15.

Die Bearbeitung dieser Angelegenheit erfolgt gebühren- und stempelfrei. Nur die baaren Auslagen, Reisekosten und Diäten, Kalkulaturgebühren und Kopialien, imgleichen die Gebühren des Kommun-Mandatars werden bezahlt, die eine Hälfte von der betreffenden Gemeinde nach Verhältniß ihrer Korreal-Schulden aufgebracht, die andere Hälfte aber auf das Extraordinarium der Salarienkasse des regulirenden Gerichts angewiesen.

§. 16.

Mit dem 1sten Januar 1848. hört die Gesetzeskraft dieser Order auf. Es bleibt indeß den Gläubigern und Schuldnern überlassen, sich nach erfolgter Ausführung der im §. 13. vorgeschriebenen Distribution des Amortisationsfonds, über eine Verlängerung des Moratoriums zu einigen.

§. 17.

Sollten dieselben überhaupt andere Vorschläge zur Beschleunigung der Regulirung dieser Schuldverhältnisse zu machen haben, so werden die nach §. 7. zu ernennenden Kommissarien hierdurch autorisirt, sich den Vergleichs-Unterhandlungen zu unterziehen.

Wird

Wird z. B. von den Gemeindevorständen der Verkauf der Besitzungen solcher Korrealverpflichteten, die an der Rechtswohlthat des Moratoriums keinen Theil nehmen können, in Antrag gebracht, so ist der Kommissarius berechtigt, die Kündigung und Einklagung des Antheils derselben an der Korrealschuld, und demnächst die Subhastation jener Besitzungen durch den Kommun-Mandatar zu veranlassen. Die etwanigen Vergleichsverhandlungen können jedoch die Ausführung der Bestimmungen des Indults nur im Einverständnisse sämmtlicher Interessenten hemmen.

§. 18.

Wird die Umschreibung der jetzigen Hypotheken in Theil-Obligationen beantragt, so hat der Justizminister die Gerichte mit einer Instruktion zu versehen, um das Geschäft möglichst zu vereinfachen.

Berlin, den 19ten August 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Frh. v. Brenn und Mühler.

Haupt-Uebersicht

der

korrealiter verschuldeten Gemeinden

in den Kreisen

Leobschütz, Ratibor und Cosel,

Oppelnschen-,

und

Strehlen,

Breslauer-Regierungs-Departements.

Namen der Kreise.	Laufende №	Namen der korrealiter verschuldeten Gemeinden.
A. Leobschütz.	1	Auchwitz.
	2	Bieskau.
	3	Blaaden.
	4	Dirschel und Ehrenberg.
	5	Dirschkowitz.
	6	Jacubowitz.
	7	Klemmstein.
	8	Koesling.
	9	Krug und Postnitz.
	10	Herrschaft Wanowitz. (Die Gemeinden Wanowitz, Deutsch-Neukirch, Hohndorff, Rosen und Sauerwitz.)
B. Ratibor.	1	Brzesnitz.
	2	Groß-Petrowitz.
	3	Kranowitz in Verbindung mit Schammerwitz.
	4	Sudolt, Brzesnitzer Antheils.
C. Cosel.		(Herrschaft Czienskowitz.)
	1	Gemeinde Czienskowitz.
	2	Gemeinde Witoslawitz.
	3	Gemeinde Grzendzin.
	4	Gemeinde Dzielau.
	5	Gemeinde Lanietz.
D. Strehlen.	1	Ober-Rosen.
	2	Nieder-Rosen.